

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 11; Urlaubsabkommen für die Arbeiter
 und Angestellten der Metallindustrie in Nord-
 württemberg-Nordbaden vom 12. März 1976 § 4;
 Lohnabkommen für die Arbeiter der Metallindu-
 strie in Nordwürttemberg-Nordbaden vom
 12. März 1976 §§ 2, 4

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 123/77

Urteil des BAG vom 8. August 1978

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 Sa 139/76 Baden-Württemberg

Verkündet
am 8. August 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Florack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. Dezember 1976 - 5 Sa 139/76 - aufgehoben.

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 21. Juli 1976 - 1 Ca 285/76 - wie folgt geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24,12 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Juni 1976 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1973 als Arbeiter im Dienst der Beklagten; er ist zur Zeit als Betriebsratsmitglied freigestellt. Beide Parteien sind kraft Organisationszugehörigkeit tarifgebunden.

Nach dem Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden vom 12. März 1976 erhalten Arbeiter als Urlaubsentgelt 150 % des durchschnittlichen Stundenverdienstes der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Antritt des Urlaubs (§ 4.1.1.1). In § 4.4 des Abkommens (künftig: UA) heißt es:

"Ändert sich im Urlaubszeitraum oder vor Antritt des Urlaubs der Lohn- oder Gehaltstarifvertrag, so ist das Urlaubsentgelt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lohn- oder Gehaltstarifvertrages ab auf der veränderten Grundlage zu ermitteln. Das gleiche gilt für außertarifliche Lohn- bzw. Gehaltserhöhung."

In einer vorläufigen Vereinbarung (Verhandlungsergebnis) vom 12. März 1976 kamen die Tarifvertragsparteien überein, die Tariflöhne und Tarifgehälter um 5,4 % mit Wirkung ab 1. April 1976 zu erhöhen. In Ziff. 2 der Vereinbarung ist gesagt:

"Für die Monate Januar, Februar und März 1976 erhalten Arbeiter und Angestellte einen Pauschalbetrag von je DM 110,-- brutto. Dieser Betrag wird zur Abrechnungsvereinfachung anstelle einer Anhebung der Tariflöhne und -gehälter um 5,4 % bezahlt. Er errechnet sich auf der Grundlage der Tarifverdienste einschließlich der Leistungszulagen für Zeitlöhner und Angestellte, der Akkordverdienste der Akkordlöhner sowie der Prämienverdienste der Prämienlöhner und der Verteilung der Beschäftigten auf die Lohn- bzw. Tarifgruppen im Verbandsdurchschnitt.

Den Pauschalbetrag erhalten alle Arbeiter und Angestellten, die am 1.1.1976 in ungekündigtem Arbeitsverhältnis standen. Nach dem 1.1.1976 während der Monate Januar, Februar und März eintretende bzw. ausscheidende Arbeitnehmer erhalten den Pauschalbetrag anteilig, entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses. Die Pauschalbeträge sind spätestens bis zum letzten Arbeitstag im März zu zahlen."

In dem endgültigen mit Wirkung ab 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Lohnabkommen vom 12. März 1976 wurde in § 2 u.a. folgendes vereinbart:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- "2.1 Für die Monate Januar, Februar und März 1976 erhalten Arbeiter einen Pauschalbetrag von je 110,-- DM brutto.
- 2.1.1 Den Pauschalbetrag in voller Höhe erhalten Arbeiter nur, wenn sie in den Monaten Januar, Februar und März vollen Lohnanspruch hatten.
- 2.1.2 Soweit kein voller Lohnanspruch bestand, ist die Pauschale zeitanteilig zu kürzen. Die Ansprüche der Teilzeitbeschäftigten errechnen sich nach Maßgabe des tatsächlichen Umfangs ihrer Beschäftigung.
- 2.1.3 Arbeiter mit Kurzarbeit erhalten unabhängig vom Umfang ihrer Kurzarbeit die volle Pauschale.
- 2.1.4 Nach dem 1.1.1976 während der Monate Januar, Februar und März eintretende bzw. ausscheidende Arbeiter erhalten den Pauschalbetrag anteilig entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.
- 2.1.5 Die Pauschalbeträge sind spätestens bis zum letzten Arbeitstag im März 1976 zu zahlen.
-"

In der Zeit von Januar bis März 1976 hatte der Kläger, der die Pauschale für die Monate Januar bis März 1976 erhalten hat, insgesamt 76 Stunden Urlaub. Mit der Klage begehrt er Nachzahlung des ihm nach § 4 UA zustehenden zusätzlichen Urlaubsgeldes für den Urlaub in rechnerisch unstreitiger Höhe von 24,12 DM. Seiner Ansicht nach muß sich durch die rückwirkende Gehaltserhöhung auch das zusätzliche Urlaubsgeld erhöhen, da die Tarifpartner es nicht ausdrücklich in die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Monatspauschale aufgenommen hätten. Eine pauschale Abgeltung auch des zusätzlichen Urlaubsgeldes habe zur Voraussetzung, daß die Tarifpartner sich ausdrücklich darüber geeinigt hätten. Daran fehle es.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 24,12 DM nebst 4 % Zinsen seit 11. Juni 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen: Die Pauschalierung habe den Zweck gehabt, die Nachberechnung von tausenden individuellen Ansprüchen zu vermeiden. Damit scheide auch die vom Kläger geforderte Nachberechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes aus.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Pauschalzahlung von je 110,-- DM für die Monate Januar bis März 1976 bei der Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes mitzuberücksichtigen.

Das maßgebliche Urlaubsabkommen gewährt das zusätzliche Urlaubsgeld nicht in Form eines festen lohnunabhängigen Betrages, sondern in der Weise, daß der Urlaubsentgeltberechnung nicht allein der normale, sondern der auf 150 % gesteigerte Verdienst der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Urlaubsantritt zugrunde gelegt wird. Auch für das zusätzliche Urlaubsgeld gelten damit der Grundsatz der Berechnung nach dem Verdienst der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Urlaubsantritt (§ 4.1.1.1 UA) und die im Tatbestand wiedergegebene Regelung des § 4.4 UA, die in ihrer Wirkung der in § 11 Abs. 1 Satz 2 BUrlG entspricht.

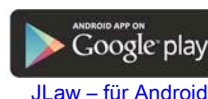
Die Anwendung des 13-Wochen-Grundsatzes hat zunächst zur Folge, daß in die Berechnungsgrundlage das gesamte im Berechnungszeitraum angefallene Arbeitsentgelt aufzunehmen ist, soweit es sich nicht um die Ausnahmen nach § 4.1.1.1 UA - Auslösungen, Krankengeldzuschüsse und ähnliche Zahlungen sowie um einmalige Zuwendungen - handelt. Zu berücksichtigen ist daher in entsprechendem zeitlichem Umfang auch die Pauschalzahlung für die Monate Januar bis März 1976 in Gesamthöhe von 330,-- DM. Sie ist pauschalierter Arbeitslohn, der die erbrachte Arbeitsleistung zu vergüten bestimmt ist; keine der genannten Ausnahmen trifft auf sie zu.

Der ausgesprochene Zweck der Pauschalzahlung ist, für den Zahlungszeitraum das den Arbeitnehmern zustehende Arbeitsentgelt zu erhöhen. Sie hat damit, wenn auch nicht in der normalen Form der prozentualen Anhebung, zu einer Änderung der Löhne bzw. Gehälter in den Monaten Januar bis März 1976

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

geführt. Aus diesem Grunde ist sie als eine Leistung zu bewerten, die im Sinne des § 4.4 UA zu einer Änderung der tariflichen Lohnregelung "im Urlaubszeitraum oder vor Antritt des Urlaubs" führen kann. Wenn das letztere schon für außertarifliche Lohn- und Gehaltserhöhungen - gleich in welcher Form - gilt (§ 4.4 Satz 2 UA), läßt sich kaum etwas anderes für die Pauschalzahlung annehmen. Dies entspricht auch dem allgemeinen Zweck des § 4.4 UA, der ebenso wie § 11 Abs. 1 Satz 2 BUrlG das Urlaubsentgelt an das im Urlaub erzielbare Arbeitsentgelt heranführen und damit einen Nachteil der angewandten Berechnungsmethode vermeiden will.

Nach Wortlaut und Zweck des § 4.4 UA ist also auch die Pauschalzahlung Anlaß dazu, das zusätzliche Urlaubsgeld des Klägers auf der veränderten Grundlage vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der maßgeblichen tariflichen Lohnregelung an zu ermitteln. In Kraft getreten ist der die Pauschalverpflichtung begründende neue Lohntarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1976 (§ 4.1 Lohnabkommen vom 12. März 1976).

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts läßt sich ein anderes Ergebnis auch nicht mit der Absicht der Tarifvertragsparteien rechtfertigen, durch die gewählte Form einer Pauschalzahlung die Lohnabrechnung für die Zeit vor dem Abschlußtag des neuen Lohnabkommens zu vereinfachen. Diese Absicht ist in der vorläufigen Vereinbarung vom 12. März 1976 zwar deutlich bekundet. Es ist jedoch fraglich, ob mit der pauschalen Abgeltung der Lohnerhöhung für den Rückwirkungszeitraum jede notwendige Neuberechnung vermieden werden sollte. Die Abrechnung für diesen Zeitraum wird entscheidend bereits dadurch vereinfacht, daß die laufenden Löhne nicht neu berechnet zu werden brauchen: Es fehlt an einer klaren Aussage der Tarifpartner, durch die Pauschalzahlung eine neue Berechnung auch dann überflüssig machen zu wollen, wenn Lohnerhöhungen Einfluß auf sonstige Leistungen des Arbeitgebers - wie z.B. zusätzliches Urlaubsgeld oder eine Sondervergütung - haben. Eine solche Aussage wäre entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts notwendig gewesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Die Zurückverweisung der Sache ist nicht erforderlich, da die Höhe des Klageanspruchs nicht streitig ist und sonstige Erörterungen tatsächlicher Art nicht mehr erforderlich sind. Der Klage war vielmehr bereits in der Revisionsinstanz stattzugeben.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann ist durch urlaubsbedingte Ortsabwesenheit verhindert zu unterschreiben.

Dr. Auffarth

Heidenreich

Dr. Florack

